

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) und aufgrund des Ratsbeschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Barleben vom 17.12.2024 ergeht folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Einziehung des Flurstückes 1257, Flur 4 in der Gemarkung Meitzendorf wird hiermit vollzogen.
2. Die Einziehung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wirksam.

Begründung

Das oben benannte Flurstück war Teil einer Verkehrsfläche. Es besitzt jedoch keine Verkehrsbedeutung mehr und soll daher zum Zwecke der Wohnbebauung verkauft werden. Bevor es verkauft werden kann ist es der Öffentlichkeit zu entziehen, dies soll mit der vorliegenden Verfügung umgesetzt werden.

Die Einziehung wurde rechtmäßig durch den Gemeinderat am 17.12.2024 (BV-0127/2024) beschlossen. Die Kommunalaufsicht stellte das fehlende verkehrsrechtliche Interesse fest und stimmte der beabsichtigten Einziehung zu.

Gemäß § 8 Absatz 4 StrG LSA ist die Absicht der Einziehung drei Monate vorher in der betroffenen Gemeinde bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgte in der Zeit vom 17.12.2025 – 17.03.2026 auf der Internetseite der Gemeinde Barleben nach vorheriger Hinweisbekanntmachung gem. § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben. In dieser Zeit konnten Einwände gegen die beabsichtigte Einziehung hervorgebracht werden. Dies war vorliegend nicht der Fall.

Letztlich wird die Einziehung hiermit festgesetzt. Das Grundstück verliert mit dem Tage der Bekanntmachung seine Eigenschaft einer öffentlich gewidmeten Straße. Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch (§ 14 StrG LSA) und Sondernutzungen (§ 18 Abs. 1 StrG LSA).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung der Gemeinde Barleben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Barleben einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Barleben - Ernst-Thälmann-Str. 22, 39179 Barleben -, durch E-Mail mit qualifizierter Signatur an: office@barleben.de oder

per E-Mail über das besondere Behördenpostfach (beBPo) an: bebpo@barleben.de
eingelegt werden.

Barleben, den

09.04.2026

Frank Nase

Bürgermeister

